

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# **RS OGH 1988/7/28 7Ob21/88, 3Ob551/89, 1Ob680/90, 3Ob130/05x, 9Ob46/20k**

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.07.1988

## Norm

ZPO §66 Abs2

ZPO §464 Abs3 II

## Rechtssatz

Die Nichtbefolgung einer Aufforderung nach § 66 Abs 2 Satz 3 ZPO muss nicht notwendig dazu führen, die ursprünglichen Angaben für unrichtig zu halten. Sie hat keinen Einfluss auf Beginn und Ablauf der Berufungsfrist; hiefür bleibt vielmehr § 464 Abs 3 ZPO maßgebend.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 21/88

Entscheidungstext OGH 28.07.1988 7 Ob 21/88

Veröff: SZ 61/175 = RZ 1988/62 S 279 = VersR 1989,504

- 3 Ob 551/89

Entscheidungstext OGH 24.05.1989 3 Ob 551/89

nur: Eine Aufforderung nach § 66 Abs 2 Satz 3 ZPO hat keinen Einfluss auf Beginn und Ablauf der Berufungsfrist; hiefür bleibt vielmehr § 464 Abs 3 ZPO maßgebend. (T1)

- 1 Ob 680/90

Entscheidungstext OGH 28.11.1990 1 Ob 680/90

- 3 Ob 130/05x

Entscheidungstext OGH 30.06.2005 3 Ob 130/05x

Vgl auch; Beisatz: Hat eine Partei einen Verfahrenshilfeantrag gestellt, jedoch dann trotz gerichtlichen Verbesserungsauftrags kein Vermögensbekenntnis vorgelegt, so ist der Verfahrenshilfeantrag nicht zurückzuweisen, sondern abzuweisen. Eine allfällige Zurückweisung durch das Erstgericht ist in eine abweisende Entscheidung umzudeuten. Dies bedeutet, dass mit Zustellung des entsprechenden erstgerichtlichen Beschlusses die Berufungsfrist gemäß § 464 Abs 3 ZPO neu zu laufen beginnt. (T2)

- 9 Ob 46/20k

Entscheidungstext OGH 25.11.2020 9 Ob 46/20k

Vgl

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0036100

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

14.01.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)